

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 20. Dezember 2022 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Pinkafeld werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ **1,86 Euro**. Die Wassergrundgebühr beträgt für jeden versorgten Haushalt (Einheit bis höchstens 8 Personen) pro Jahr **70,45 Euro**. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Für Hausbauer gilt folgende Sonderregelung:

Die Wasserpauschalgebühr beträgt pro Jahr **256,45 Euro** (Wasserbezugsgebühr 186,00 Euro – 100m³ - und Wassergrundgebühr 70,45 Euro). Diese Sonderregelung gilt von Beginn des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage und endet mit der Erteilung der Benützungsfreigabe.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. April und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Juni 2022 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

angeschlagen am 23. 12. 22
abgenommen am



Der Bürgermeister:

Kurt Maczek
Mag. Kurt Maczek